

Ermittlungs...

StPO). — *kriminalistische Untersuchung*

Ermittlungs- und Untersuchungsrichtung: von der Gesamtaufgabenstellung einer kriminalistischen Untersuchung nach dem jeweiligen Ermittlungsstand sowie den Untersuchungserfordernissen und -zielen inhaltlich abgegrenzte, wesentliche Richtung der weiteren Ermittlungs- und Untersuchungstätigkeit. Die Bestimmung von E. erfolgt auf der Grundlage des —► *Sachverhalts* nach kriminalistischen, juristischen und methodischen Gesichtspunkten (besonders hinsichtlich des praktischen Vorgehens bei der Ermittlung und Untersuchung) vorwiegend zur Klärung offener Fragestellungen. Auch untersuchungsorganisatorische Erfordernisse können für die Bestimmung von E. entscheidend sein, um eine auf Schwerpunkte des Verfahrensgegenstands ausgerichtete und konzentrierte Untersuchungsführung zu sichern.

E. haben gemeinsam, daß sie von aufgestellten Versionen abgeleitet werden, sie dienen der gleichen Zielstellung, die Ermittlung des Täters, die Beweisführung zur Feststellung der objektiven Wahrheit, mit dem objektiv notwendigen Umfang, in kürzester Zeit, zuverlässig, d. h. effektiv, zu sichern. Wegen ihrer unterschiedlichen Funktion hinsichtlich der zu lösenden konkreten Aufgaben sind sie von Versionen zu unterscheiden. Die Ermittlungsrichtung wird davon charakterisiert, daß breiter gefächerte Richtungen für die unmittelbare ermittelnde und operative Tätigkeit des Kriminalisten festgelegt werden. Ermittlungsrichtungen stellen eindeutig bestimmte Orientierungen für die Ermittlungstätigkeit dar, wie beispielsweise die Ermittlung von Verdächtigen, von Tat- oder zusammenhängenden Handlungskomplexen,

zur Klärung von orts- sowie zeitbezogenen Zusammenhängen, verwendeten Tatwerkzeugen und anderen Ermittlungsdetails. Die Festlegung von Ermittlungsrichtungen, die auch für überschaubare Sachverhalte notwendig ist, ermöglicht zugleich eine rationelle und effektive Ermittlungstätigkeit und setzt Koordination voraus.

Untersuchungsrichtungen beruhen vorrangig auf der Notwendigkeit der Untersuchung bedeutsamer rechtlicher Richtungen des Ermittlungsverfahrens, wie z. B. zur Beweisführung hinsichtlich der Erfüllung von Tatbestandsmerkmalen (Objekt, objektive Seite, Subjekt, subjektive Seite) einschließlich der Klärung von Besonderheiten der Schuldfrage (Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsstrafaten), der Feststellung der Ursachen und Bedingungen und anderer im Untersuchungsprozeß zu klärender Fragestellungen. Sie werden im Rahmen der Planung der Untersuchung besonders bei komplizierten und zunächst unüberschaubaren Straftaten, bei der Untersuchung von Gruppenstrafaten und dann festgelegt, wenn -> *Spezialkommissionen* oder -> *Einsatzgruppen* schwere Einzelstrafaten bzw. Brennpunkte der Kriminalität untersuchen. -> *Beweisrichtung*

Ermittlungsverfahren: erster Hauptabschnitt des -> *Strafverfahrens*, in dem unter Leitung des Staatsanwalts die Untersuchungsorgane die den Verdacht einer Straftat begründende Handlung allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln haben (§ 101 StPO). Das Gericht wird im E. nur tätig, wenn zu entscheiden ist, ob prozessuale Zwangsmaßnahmen, die die verfassungsmäßigen Grundrechte der Betroffenen beschränken, berechtigt sind. Ergibt die Prüfung der Anzeige